

Erste Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter
Vom 05.03.1997

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06.11.1991 (Allgäuer Zeitung vom 09.11.1991) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Füssen, den 5. März 1997
STADT FÜSSEN
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
Erster Bürgermeister